



Grundsicherung zwischen Mentoring und Sanktion

Ganzheitliche Betreuung nach

§ 16k SGB II

Kapitel 3, Abschnitt 1 – Leistungen zur Eingliederung

Abs. 1:

(1) Zum **Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche **ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung** erbringen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann auch Rahmenverträge nutzen und einen Gutschein ausgeben. (...)

Abs. 2:

(1) Eine ganzheitliche Betreuung kann für **junge Menschen** auch zur **Heranführung** an eine oder zur **Begleitung** während einer **Ausbildung** erfolgen. (...)

Abs. 3: (...)

Abs. 4:

§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet **keine** Anwendung.

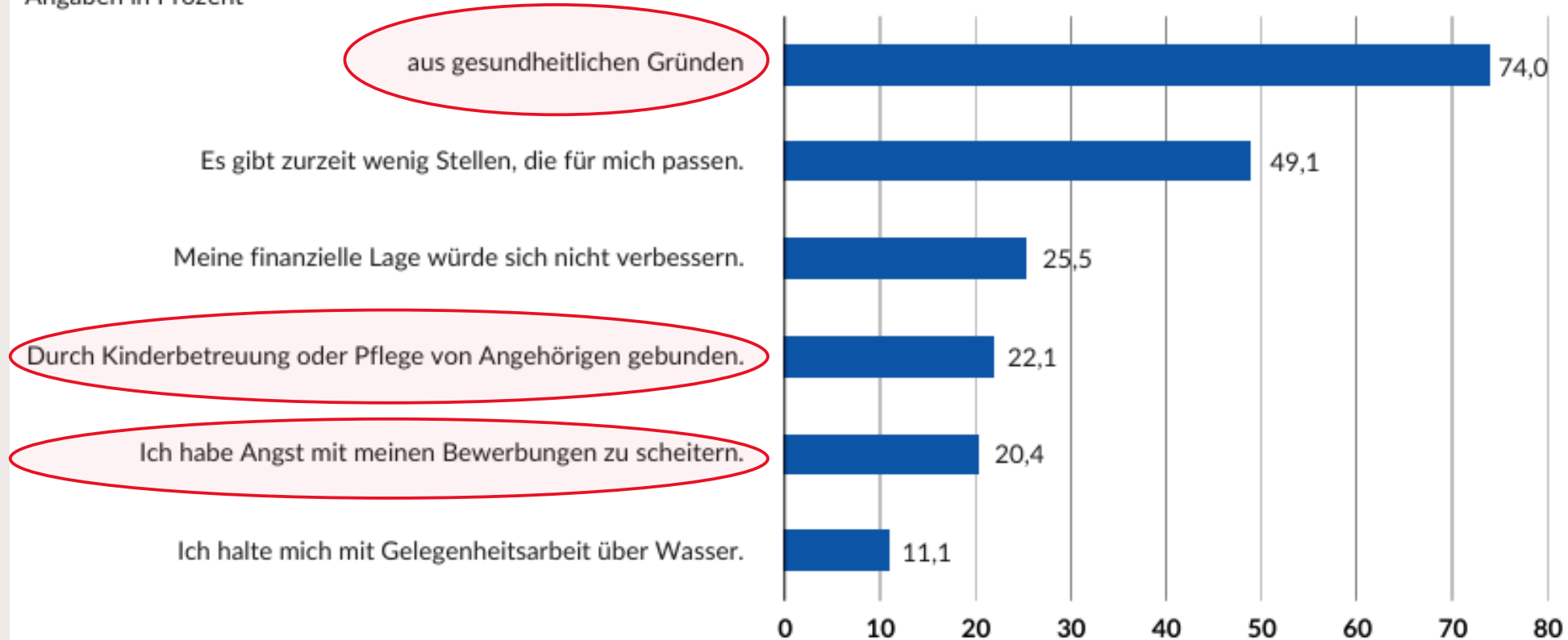
Abs. 5:

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen ... durchzuführen (...)

Gründe für „Nichtsuche“ nach einem Arbeitsplatz

ABBILDUNG 4 Gründe für Nichtsuche

Angaben in Prozent



Quelle: IAW-SOKO-Befragung, n = 532, hochgerechnete Werte.

BertelsmannStiftung



Rahmenbedingungen

Anspruchsberechtigung

- Voraussetzungen der §§ 7ff. SGB II
- Im Einzelfall auch sog. „Aufstocker“, aber eher (-)
- Selbständige grds. (-)
- Ergänzend/begleitend für eLB, für die ein Rehabilitationsträger i.S.d. SGB IX zuständig ist

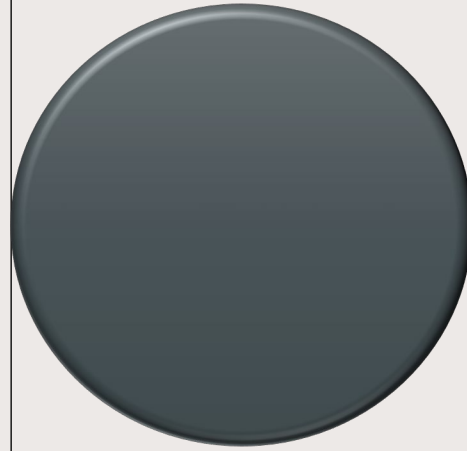
Ob und Wie?

Ermessen!



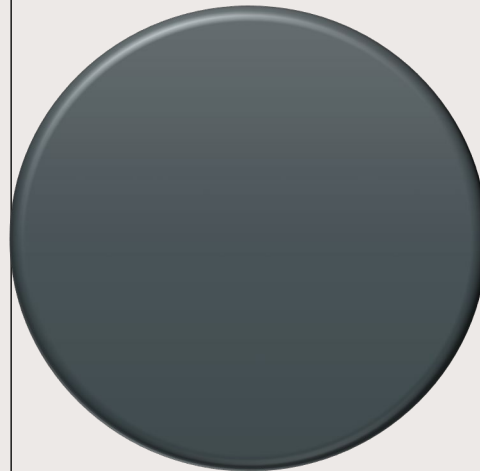
Zielgruppen –

Förderfähiger
Personenkreis



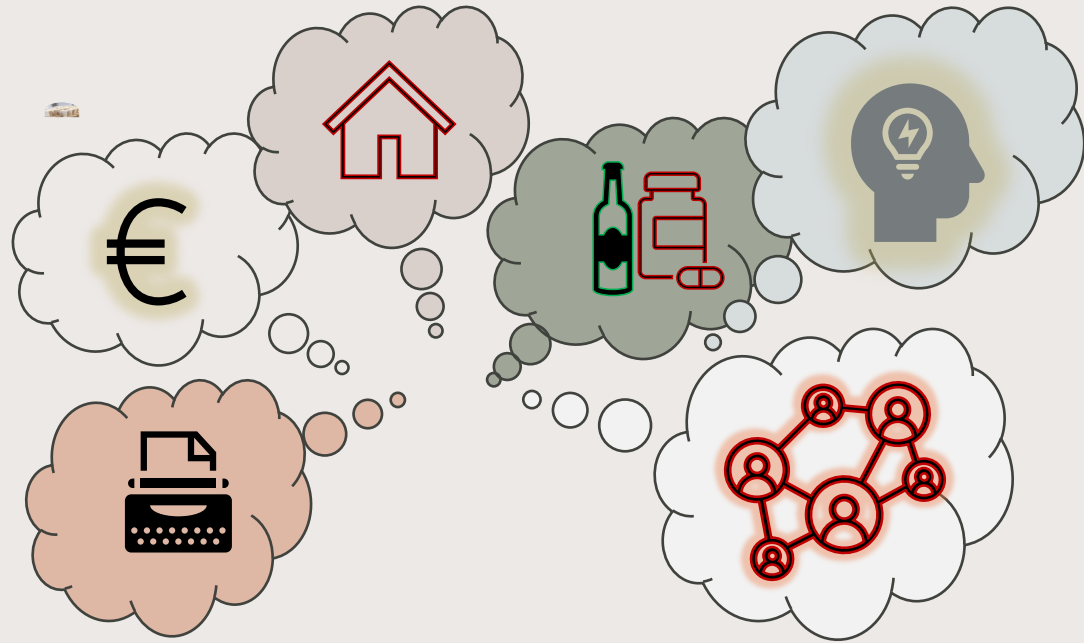
eLB mit Unterstützungsbedarf, § 16k Abs. 1 SGB II

Menschen in besonderen Lebensumständen bzw. mit besonderen Bedarfslagen



Junge Menschen, § 16k Abs. 2 SGB II

In Vorbereitung auf eine Ausbildungsmaßnahme,
flankierend zu einer Ausbildung,
als Nachbetreuung



Personen mit Unterstützungsbedarf § 16k Abs. 1 SGB II

Umfasst sind grds. alle in der Person und ihrem Lebensumfeld liegenden Probleme

d.h., Unterstützung ist nicht zwingend auf den eLB begrenzt

ggf. Einbeziehung der Familie/Bedarfsgemeinschaft bzw. dem sozialen Umfeld

Junge Menschen, § 16k Abs. 2 SGB II



Bei jungen Menschen kann die ganzheitliche Betreuung u. a. zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer **Ausbildung** erfolgen

Beispiele:

- Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben,
- Vorbereitung auf und Begleitung zu Bewerbungsgesprächen,
- individuelle Betreuung am Ausbildungsplatz,
- Ansprechpartner für den Ausbildungsbetrieb,
- Koordination von und Begleitung zu Gesprächen mit dem Ausbilder,
- Unterstützung beim Übergang von der Ausbildung in eine anschließende Beschäftigung

Ablauf des Coachings

Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung

- Vertrauensaufbau, ggf. Familie einbinden, aufsuchende Arbeit

Schrittweise Situationsklärung (individuelle Bedarfsanalyse)

- Anhand individueller Einzelgespräche
- Problemlagen erfassen, Ressourcen analysieren, Unterstützungsbedarf ermitteln

Erarbeitung von Lösungen und Unterstützungsangeboten

- Rahmenbedingungen für zukünftige Zusammenarbeit erarbeiten
- Unterstützungsangebot entwickeln; Zeitplan für kommende Wochen/Monate festlegen
- Geeignete Maßnahme finden, nächste Schritte planen, Vereinbarung von Zwischenzielen

Kontinuierliche Begleitung

- Schrittweise Planung und regelmäßiger Kontakt mit dem Coach sorgt für Unterstützung und Orientierung



Beispiele...

...für Aufgaben, die im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung angegangen werden können:

- Tagesablauf planen und gestalten
- Probleme mit Wohnung oder Vermieter angehen
- Familie und Beruf vereinbaren, z.B. durch Organisation einer Kinderbetreuung, Einbindung Pflegedienst
- den Alltag meistern, z.B. Ausfüllen von Anträgen, Termine machen, Behördengänge erledigen
- Probleme mit Sucht, bei Schulden oder Krankheit angehen, z.B. Termine bei der Schuldnerberatung/Diakonie vereinbaren

Durchführung des Coachings

- ❖ **JC selbst** mit eigenem Personal oder
- ❖ Vergabe an **Dritte** mittels
 - ❖ Ausschreibung/Vergabeverfahren oder
 - ❖ § 16k - Gutscheine
- ❖ in *einem* Förderfall darf die ganzheitliche Betreuung nicht gleichzeitig durch eigenes Personal des JC und einem beauftragten Dritten erfolgen
 - ❖ personelle Kontinuität ist entscheidender Erfolgsfaktor!
 - ❖ Beständigkeit in der Betreuung soll durch die gleiche Person gewährleistet werden
- ❖ auch Zusatzkosten sind erstattungsfähig (z.B. Fahrkosten)



Coaching kann aufsuchend erfolgen

- als „aufsuchend“ wird eine Betreuung außerhalb der eigenen Räume des JC oder Trägers verstanden
- zB. in der Wohnung des eLB, ggf. am Arbeits-/Ausbildungsplatz
- nur mit **Einverständnis** des eLB

Vorteile:

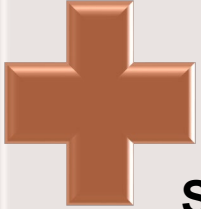
- Ermöglicht Bild vom Lebensumfeld des eLB
- Einbeziehung von Familienmitgliedern und/oder sozialen Bezugspersonen möglich
- Erreichbarkeit verbessern

Nachteile:

- Einblick in die Privatsphäre

Aufsuchende Betreuung

§ 16k – Stärken und Schwächen



Stärken

Nicht bezogen auf den Arbeitsmarkt,
sondern im Vordergrund steht die
PERSON

Flexibel und individuell

Stärkt nicht nur die
Beschäftigungsfähigkeit,
sondern auch die Person selbst
(soziale Integration,
Selbstbewusstsein...)



Schwächen

Hohe zeitliche und personelle Ressourcen
nötig;

hoher Betreuungsschlüssel (hoher
Dokumentationsaufwand, oft lange
Fahrzeiten in Flächenlandkreisen)

ggf. Abgrenzungsfragen zu anderen
Eingliederungsleistungen

Coachingbudget begrenzt

Einbeziehung der Familie (möglich)

Fazit

Basis für Integration ist Beschäftigungsfähigkeit

*Richtiger Ansatz, wo
Standardvorgehen versagt*

*Beschäftigungsfähigkeit ist
Mindestvoraussetzung für eine
Arbeitsaufnahme*

Flexibilität vs. Reflexion

Flexibilität = Vorteil,

aber:

*Grenzen zeitlicher und personeller
Ressourcen müssen im Blick
behalten werden*

Mittelweg finden!

Sinnvolle Koordination mit weiteren Eingliederungsleistungen und anderen Institutionen

Nach Ende § 16k:

*Anknüpfen weiterer
Eingliederungsleistungen*

*Die Koordination mit anderen
Eingliederungsleistungen ist essenziell für die
Erreichung nachhaltiger Erfolge in der
Betreuung*

*Networking mit z.B.
Familienzentren, Mietervereinen,
Schuldnerberatung, anderen JC...*

VIELEN DANK!

